



Marktgemeinde
Sankt Gallen
8933 Sankt Gallen, Markt 35 – Bezirk Liezen



Amtsleitung
Beate Berger
Tel: 03632/209-201
E-Mail: berger@st-gallen.gv.at

GZ: 100/2025
Betreff: Lärmschutzverordnung

St. Gallen, am 11.12.2025

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen hat in seiner Sitzung vom 10.12.2025 (6. ÖGRS, TOP 9) aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen, zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Misständen folgende Punkte zu verordnen:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Geräten sowie Arbeiten, die eine Lärmbelästigung darstellen (Verwendung von Rasenmähern, Kreissägen, Presslufthämmern und dergleichen) ist

an Wochentagen – Montag bis Samstag - nur in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen und kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 3

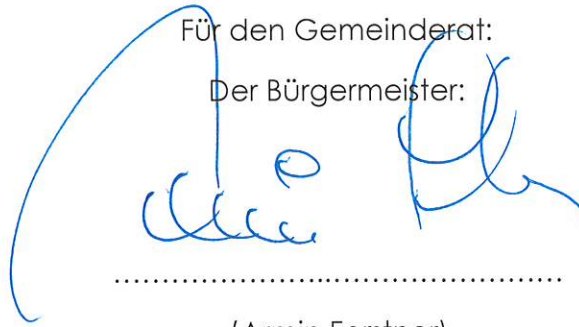
Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis € 1.500, -- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Armin Forstner)

Kundgemacht am 11.12.2025

Abgenommen am 31.12.2025